



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.10.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.11.2023	beschließend
Stadtentwicklungsausschuss	21.11.2023	zur Kenntnis

### EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplanung 4. Runde Hier: Beschluss zur Offenlage

#### Beschlussvorschlag:

- Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beschließt den in der Anlage dargelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Voerde für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
Begründung:	* Erläuterung siehe Begründung		

#### Sachdarstellung:

Ein Lärmaktionsplan (folgend LAP) ist ein städtisches Gesamtkonzept, welcher aus einem Maßnahmenplan und weiteren dazugehörigen Unterlagen, wie z.B. dem Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung, besteht. LAPs sind zur Regelung von Lärmproblemen und -auswirkungen aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die gemäß § 47 b Satz 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Umgebungslärm bezeichnet werden. Durch den Erlass der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) der Europäischen Union besteht die Pflicht für die Bundesrepublik Deutschland, den so genannten Umgebungslärm mit rechnerischen Mitteln zu erfassen, zu beurteilen und nach Möglichkeit zu verringern. Die Umgebungslärmrichtlinie wurde in Deutschland im BImSchG verankert.

Für die Stadt Voerde wird die Lärmkartierung der zu klassifizierenden Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) erstellt. Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG durch die Kommune erstellt. Ein Ermessensspielraum besteht nur in der Auflistung der Maßnahmen, nicht jedoch in der Aufstellung selbst. Die LAPs sind fristgemäß bis zum 18. Juli 2024 aufzustellen, um eine Klageerhebung im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu vermeiden. Im vierteljährlichen Zyklus wird daher prozessbegleitend durch das Ministerium ein Sachstandsbericht der Kommunen eingefordert.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen ruhige Gebiete geschützt werden.

Die Begriffsbestimmung ruhiger Gebiete liegt im Ermessensspielraum der Kommunen. Die Ausweisung erfolgt verbindlich aufgrund der EU-Umgebungslärm-Richtlinie. Für die Stadt Voerde wurde eine fachliche Deduktion von Flächen durchgeführt. Als Grundlage diente die Gesamtheit aller öffentlich zugänglichen Flächen für Wald und Landwirtschaft sowie Grün- und Wasserflächen. Bei der weitergehenden Selektion der Flächen wurden all jene Flächen sukzessive ausgeklammert, welche aufgrund ihrer Funktion bereits eine entsprechende Lärmbelastung besitzen bzw. generieren. Darunter fallen z.B. Sport- und Spielplätze sowie Freizeitanlagen (u.a. Freibad, Tendingsee) und Kleingärten. Übrig blieben somit Friedhöfe, Parkanlagen und Grünverbindungen sowie zugängliche Flächen für Wald. Da für das Stadtgebiet von Voerde keine flächendeckende Lärmkartierung vorhanden ist, konnte keine weitere Deduktion der verbliebenen Flächen mit Lärmquellen vorgenommen werden. Daher verfolgt die Stadt Voerde den Ansatz all jene Flächen, die aufgrund ihrer Nutzung als in sich ruhiges Gebiet wahrgenommen werden können und eine gewisse Mindestgröße (ab ca. 8.000qm) aufweisen, als potentiell ruhiges Gebiet auszuweisen, im Hinblick darauf diese gegen angrenzende Lärmquellen bei Notwendigkeit zu schützen.

Eine Ausnahme dieser Kriterien stellt die Mommniederung dar. Diese besteht aus Grünlandflächen, die aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung nicht öffentlich zugänglich sind und somit gleich mehrere Kriterien für eine Ausweisung nicht erfüllen würden. Allerdings sind hier weitere Kriterien zu bedenken: die Gebietscharakteristik als natürliche Kulturlandschaft, ein außerordentlich großer Flächenanteil am Voerder Stadtgebiet, überregionaler Bekanntheitsgrad als ausgewiesenes Naturschutzgebiet sowie das überwiegende Fehlen des KfZ-Verkehrs, mit Ausnahme der Befahrung durch landwirtschaftliche Maschinen (jedoch geringe Frequenz). Durch das weitreichende Wirtschaftswegenetz ist zudem für Fußgänger und Radfahrer die Möglichkeit gegeben sich in dem Gebiet aufzuhalten. Somit eignet sich die Mommniederung dennoch in besonderem Maße für die Ausweisung als ruhiges Gebiet.

Die LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung - 3. Aktualisierung enthalten aktuelle Informationen zu den wesentlichen Arbeitsschritten, den Mindestanforderungen bis hin zu möglichen Maßnahmen zur Lärminderung oder zum Schutz Ruhiger Gebiete.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anforderungen an Lärmaktionspläne